



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Oktober 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0179 (COD)**

**11625/1/16
REV 1 ADD 1**

**PECHE 292
CODEC 1139
PARLNAT 288**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates

– Begründung des Rates
– Vom Rat am 18. Oktober 2016 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat den im Betreff genannten Vorschlag dem Rat und dem Europäischen Parlament am 19. Juli 2012 vorgelegt¹. Das Ziel des Vorschlags war die Aktualisierung der bestehenden Verordnung mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen².
2. Zwischen Januar 2014 und November 2015 hat die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" eine eingehende Lesung des Vorschlags vorgenommen.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. Dezember 2013 festgelegt³.
4. Im Anschluss an die Prüfung der Abänderungen des Parlaments durch die Arbeitsgruppe und unter Berücksichtigung der Grundsätze der neuen GFP⁴ hat der luxemburgische Vorsitz einen Kompromisstext ausgearbeitet, der in der dritten Spalte des Dokuments 5803/5/14 wiedergegeben ist – einschließlich der technischen Aktualisierungen in Dokument 15306/15. Dieser Text wurde am 11. November 2015 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt; auf dieser Grundlage wurde der Vorsitz beauftragt, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.
5. Nachdem am 17. November 2015 ein Trilog unter luxemburgischem Vorsitz durchgeführt worden war, fanden weitere Triloge am 26. April, 25. Mai sowie am 14. und 30. Juni 2016 unter niederländischem Vorsitz statt, sodass eine vorläufige Einigung mit dem Parlament erzielt werden konnte.
6. Mit Schreiben vom 13. Juli 2016 teilte der Vorsitzende des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des AStV (1. Teil) mit, dass er – sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen förmlich übermitteln – dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen.

¹ Siehe Dok. 12801/12.

² Verordnung (EG) Nr. 2347/2002.

³ Siehe Dok. 17452/2013.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext am 20. Juli 2016 im Hinblick auf eine Einigung bestätigt⁵.

II. ZIEL

8. Ziel des Vorschlags war eine Aktualisierung und stärkere Hervorhebung der Schlüsselemente der geltenden Verordnung (Fanggenehmigungsregelung, Datenerhebung, Steuerung des Fischereiaufwands und Überwachung), die Vereinfachung der Meldepflicht und Ergänzung der Maßnahmenregelung zur Verringerung der Auswirkungen der Tiefseefischerei auf das Ökosystem (das Konzept des "fishing footprint" und das Auslaufen der Tiefseefischerei mit Grundschleppnetzen).

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

9. Der Standpunkt des Rates unterstützt den Kommissionsvorschlag weitgehend bezüglich der Aktualisierung der Fanggenehmigungsregelung, der besseren Abstimmung besonderer Bestimmungen über die Datenerhebung und die Aufzeichnung mit der allgemeinen Rahmenregelung für die Datenerhebung, der Vereinfachung des Meldesystems sowie einer Überarbeitung der Kontrollbestimmungen. Der Rat führte allerdings Elemente der Flexibilität ein, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und um unverhältnismäßige Maßnahmen zu vermeiden (siehe beispielsweise Artikel 5 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10, Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 2 des Standpunkts des Rates). Darüber hinaus wurden vom Rat die fakultativen Bestimmungen des Vorschlags über die Steuerung des Fischereiaufwands in Anbetracht der durch die GFP-Reform eingeführten neuen Bewirtschaftungsgrundsätze insbesondere die Einführung der Pflicht zur Anlandung gestrichen.

⁵ Siehe Dok. 11141/16.

10. In Bezug auf die GFP-Reform, die erst nach der Festlegung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung vom 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, konnte der Rat bestimmten vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen nicht zustimmen, die über die neuen Grundsätze der GFP zur Tiefseefischerei (beispielsweise Abänderungen 36 und 37 zum Kapazitätsmanagement, Abänderungen 65 und 66 zu Fangbeschränkungen bei Datenmangel, Abänderung 71 zur Pflicht zur Anlandung von Tiefseearten) hinausgingen oder Wiederholungen von Teilen der GFP darstellten (beispielsweise Abänderung 119 zur Unterstützung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds).
11. Im Zusammenhang mit den Änderungen im Kommissionsvorschlag stützt sich der Rat auf vom Parlament vorgeschlagene Abänderungen bezüglich des "fishing footprint" (Abänderungen 43 und 55) und bezüglich der Festlegung der Gebiete, in denen empfindliche Meeresökosysteme (EMÖ) bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen (Abänderungen 42 und 56). Der Vorschlag der Kommission, die Tiefseefischerei mit Grundschleppnetzen auslaufen zu lassen, den das Parlament als solchen nicht akzeptiert hat (siehe Änderungsantrag 62), wurde im Standpunkt des Rates, um die drei unterschiedlichen Ansichten einander anzunähern, durch ein Paket von Vorschriften ersetzt (unter 800 Metern Tiefe keine Fischerei mit Grundschleppnetzen in EU-Gewässern und in Bereichen von EU-Gewässern, die als Schutzgebiete für EMÖ in Tiefwasser ausgewiesen wurden; strenge Bedingungen für die Versuchsfischerei außerhalb der festgelegten befischten Gebiete ("Footprint") mit entsprechenden Sanktionen im Falle von Verstößen; verstärkte Überwachung durch Beobachter und Meldevorschriften in Bezug auf Arten, die auf das wahrscheinliche Vorhandensein von EMÖ hinweisen; und eine ausführliche Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung nach vier Jahren).

B. Spezifische Teilbereiche

12. Von besonderer Bedeutung für die drei Organe war die Überwachung durch Beobachter an Bord von Fahrzeugen für die Tiefseefischerei. In dem Bestreben einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Parlaments an einem raschen Zuwachs an wissenschaftlichen Erkenntnissen über Tiefseearten und die Auswirkungen von Fanggeräten und dem Interesse des Rates, Standardparameter bei der Überwachung zur Anwendung zu bringen und zu vermeiden, dass in Zeiten knapper Personalressourcen eine Art der Fischerei gegenüber vielen anderen bevorzugt wird, wurde ein Kompromiss gefunden, wonach Fischereifahrzeuge für gezielte Fischerei auf Tiefseearten mit Grundschleppnetzen oder Stellnetzen zu 20 % der Überwachung durch Beobachter unterliegen müssen (Artikel 16 des Standpunkt des Rates). Dieser Prozentsatz könnte im Mitentscheidungsverfahren nach einer auf Antrag der Kommission durchgeführten wissenschaftlichen Bewertung überprüft werden.
13. Im Laufe der Gespräche mit dem Parlament und der Kommission wurde der räumliche Geltungsbereich der Verordnung infrage gestellt. Insbesondere das Parlament unterstützte eine Ausdehnung der neuen Regelung auf Einsätze von EU-Fahrzeugen in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks, die den Maßnahmen der Nordost-Atlantik Fischereikommission (NEAFC) unterliegen. Der Rat wandte sich gegen diesen Ansatz in der Sorge über die Anwendung unterschiedlicher Vorschriften im selben Gebiet und über den von der NEAFC entwickelten spezifischen Bewirtschaftungsansatz, und wies vor allem auf die Unterschiede bei den Befischungsmethoden hin. Ein Kompromiss könnte gefunden werden, wenn die Vorschriften über die Überwachung durch Beobachter selektiv ausgedehnt werden, um die in NEAFC-Gewässern tätigen EU-Fahrzeuge einzubeziehen (Artikel 16 Absatz 5 des Standpunkts des Rates) und so in diesem Zusammenhang einen Standard einzuführen, der höher liegt, als der derzeit auf internationaler Ebene geltende. Darüber hinaus stimmt der Rat zu, bei Tätigkeiten in den NEAFC-Gewässern die Bestimmungen der Verordnung über spezifische Zugangsbedingungen bezüglich der vorgegebenen Häfen, der Informationspflicht und der Fangerlaubnis (Artikel 20 Absatz 3 des Standpunkts des Rates) weiterhin anzuwenden.

14. Schließlich einigt sich der Rat in seinem Standpunkt auf ein Paket von Bewertungselementen (Artikel 19), die zu einer genauen Überprüfung der bestehenden und neuen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Eignung, den langfristigen Erhalt der Bestände, geringe Auswirkungen auf die EMÖ und bessere wissenschaftliche Erkenntnisse zu erreichen, führen sollen.

IV. **FAZIT**

15. Der Rat hat bei der Festlegung seines Standpunkts dem Vorschlag der Kommission und dem in erster Lesung festgelegten Standpunkt des Europäischen Parlaments umfassend Rechnung getragen.
-